

Novellierung Sondernutzungssatzung und der Gestaltungsrichtlinie für die Nutzung des öffentlichen Raums

Datum: 12.05.2025
Federführung: 1 Büro der Bürgerschaft
Beteiligte Ämter:
Antragsteller: Fraktion Liberale Liste - FDP, Fraktion Bürger für Wismar, CDU-Fraktion
Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft setzt zur Erarbeitung einer Novellierung der Sondernutzungssatzung und der Gestaltungsrichtlinie für die Nutzung des öffentlichen Raums einen zeitweiligen Ausschuss "Sondernutzung und Gestaltung" gemäß § 9 der Hauptsatzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar ein.

Der zeitweilige Ausschuss "Sondernutzung und Gestaltung" tagt öffentlich.

Der zeitweilige Ausschuss erarbeitet eine Novellierung der Sondernutzungssatzung und der Gestaltungsrichtlinie für die Nutzung des öffentlichen Raums und bindet sowohl die Verwaltung der Hansestadt Wismar in die Überarbeitung ein als auch die Interessenvertretungen der Wirtschaft. Der zeitweilige Ausschuss sammelt Anregungen und Hinweise und kann Anhörungen und Expertengespräche durchführen.

Die Synopse zu möglichen Änderungen der Gestaltungsrichtlinie in der Anlage wird eine der Grundlagen der Beratungen im zeitweiligen Ausschuss.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Teilnahme und Begleitung durch die Verwaltung und des Citymanagements sicherzustellen und den erforderlichen Rahmen für eine breite Beteiligung und Einbindung zu schaffen.

Die Aktualisierung der Sondernutzungssatzung ist aufgrund der Rückmeldungen aus der Praxis dringend geboten. An vielen Stellen wurde überreguliert und in der täglichen Geschäftspraxis ergaben sich immer wieder Konflikte und Umsetzungsprobleme. Wenn Regularien sich in der Praxis nicht bewähren, müssen sie aufgehoben oder entschlackt und praxistauglich angepasst werden. Hierfür soll der einzusetzende Unterausschuss die Grundlage bieten.

Eine Novellierung der Sondernutzungssatzung inklusive Gestaltungsrichtlinie für

die Nutzung des öffentlichen Raumes im Innenstadtbereich und im Alten Hafen sollte im Rahmen eines breiten Beteiligungsprozesses durchgeführt werden, um verschiedene Perspektiven auf die Innenstadt und den Hafengebiete von Gastronomen, von Händlern und Gewerbetreibenden und auch Anwohnern einzubinden. Ziel sollte sein, die Innenstadt und den Alten Hafen lebendig und attraktiv zu erhalten und weiterzuentwickeln und darüber hinaus einen Beitrag zur urbanen Klimaanpassung zu leisten. Die Sondernutzungssatzung sollte Regelungen beinhalten, wie verschiedene Aktivitäten im öffentlichen Raum gestaltet werden können. Die Nutzung der öffentlichen Straßen, Plätze und Wege ist grundsätzlich jedermann gestattet. Die Sondernutzungssatzung sollte die Nutzung des öffentlichen Raumes über den Gemeingebrauch hinaus regeln. Das betrifft beispielsweise Warenauslagen und gastronomische Nutzung aber auch Werbeschilder, Straßenkunst und Straßenmusik sowie Veranstaltungswerbung

oder Veranstaltungen im öffentlichen Raum. Sondernutzungen können einen wichtigen Beitrag zur Belebung und Bereicherung des öffentlichen Stadtraumes leisten. Dafür müssen sie hohen qualitativen Ansprüchen genügen und die städtebaulichen Interessen unter Wahrung der denkmalpflegerischen Aspekte ausreichend würdigen. Eine Sondernutzungssatzung mit einer Gestaltungsrichtlinie beinhaltet damit verbindliche Regeln und beschreibt geeignete Maßnahmen und Grundsätze, anhand derer die gewerblichen Aktivitäten im öffentlichen Raum gestaltet werden können. Sie soll einerseits gestalterische Vielfalt ermöglichen und andererseits dabei unterstützen,

dass sowohl öffentliche als auch private Interessen sinnvoll abgewogen und verhältnismäßig ausgeglichen werden. Die beantragte Methodik der Entwicklung der Sondernutzungssatzung zielt darauf ab, die Interessen vieler Gruppen wie Restaurantbesitzer, Einzelhändler, Gewerbetreibende

und auch Kulturschaffende, Touristen und Einwohner, die ihre Präsenz in der Innenstadt und im Hafengebiete verorten mit den öffentlichen Interessen des Denkmalschutzes und der straßen – und wegerechtlichen Belange abgleichen zu können. Dabei sollen wirtschaftliche Interessen mit Verkehrsregeln, Barrierefreiheit mit dem Erhalt des Stadtbildes, Weltkulturerbe mit Lebendigkeit und Klimaschutz vereint werden. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gibt es Bestrebungen, Sondernutzungsflächen für konsumunabhängige Sitzgelegenheiten vor den Geschäften vorhalten zu dürfen. Im Zusammenhang mit der urbanen Klimaanpassung sollte auch eine Entbürokratisierung ins Auge gefasst werden, so dass mehr freie Gestaltung für mobile Pflanzenkübel angedacht werden könnte.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

1 - Synopse Gestaltungsrichtlinie der HWI.1pdf (öffentlich)

Gestaltungsrichtlinie der HWI	Vorschlag FDP	Vorschlag CDU/BfW	Anregung WWG, DEHOGA
5 Gestaltung von Sondernutzungen	5 Gestaltung von Sondernutzungen		
<p>5. 1. Gastronomiemöblierung</p> <p>Die gastronomischen Einrichtungen bestimmen maßgeblich das Ambiente in der historischen Altstadt und im Alten Hafen. Eine Außenbestuhlung im öffentlichen Straßenraum ist daher nicht ausgeschlossen. Ziel der Gestaltungsrichtlinie ist es, durch geeignete Möblierungselemente (Tische und Stühle) ein ruhiges, gestaltetes und hochwertiges Ambiente zu vermitteln und zu erhalten. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass das städtebauliche Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt werden darf. Die Festlegungen zur Gastronomiemöblierung sollen einen gemeinsamen Rahmen vorgeben, lassen aber gleichzeitig der individuellen Gestaltung und somit der Wiedererkennbarkeit und Kennzeichnung des einzelnen Betriebes den notwendigen Raum. Dabei ist die Außenbestuhlungsfläche anhand der überlieferten Gebäude- und Stadtstruktur zu beschränken.</p> <p><u>Definition</u></p> <p>Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb</p>	<p>5. 1. Gastronomiemöblierung</p> <p>Die gastronomischen Einrichtungen bestimmen maßgeblich das Ambiente in der historischen Altstadt und im Alten Hafen. Eine Außenbestuhlung im öffentlichen Straßenraum kann dieses Ambiente verstärken. Ziel der Gestaltungsrichtlinie ist es, durch geeignete Möblierungselemente ein ruhiges und hochwertig gestaltetes Ambiente zu vermitteln und zu erhalten. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass das städtebauliche Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt werden darf. Die Festlegungen zur Gastronomiemöblierung sollen einen gemeinsamen Rahmen vorgeben, lassen aber gleichzeitig der individuellen Gestaltung und somit der Wiedererkennbarkeit und Kennzeichnung des einzelnen Betriebes den notwendigen Raum. Dabei ist die Außenbestuhlungsfläche anhand der überlieferten Gebäude- und Stadtstruktur zu beschränken.</p> <p><u>Definition</u></p> <p>Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb</p>		

<p>notwendigen Elemente (z. B. Stühle, Bänke, Tische, Stehtische, Servicetheken etc.).</p> <p><u>Festlegungen / Anforderungen</u></p> <p>(1) Als Bestuhlungsfläche darf nur der öffentliche Straßenraum (im Regelfall der Gehweg) in Anspruch genommen werden, der der Breite der Straßenfront des dazugehörigen gastronomischen Betriebes entspricht. Ausnahmen in besonderen räumlichen Situationen (z. B. Fußgängerzone, verkehrsberuhigte Bereiche) sind im Einzelfall möglich, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (ausreichende Breite für die Bewegung von Passanten, Anlieferungsverkehr und Rettungsfahrzeugen) nicht beeinträchtigt wird. Es muss aber ein räumlicher Bezug zum Gastronomiebetrieb vorhanden sein.</p> <p>(2) Die Möblierungselemente (Tische und Stühle) sind in Form, Material und Farbe pro Gewerbeeinheit einheitlich zu gestalten. Es ist nur ein Möblierungstyp für Tische und Stühle zu verwenden.</p> <p>(3) Bei der Materialwahl sind vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder eine Kombination dieser Materialien zu verwenden.</p>	<p>notwendigen Elemente (z. B. Stühle, Bänke, Tische, Stehtische, Servicetheken etc.).</p> <p><u>Festlegungen / Anforderungen</u></p> <p>(1) Als Bestuhlungsfläche darf nur der öffentliche Straßenraum (im Regelfall der Gehweg) in Anspruch genommen werden, der der Breite der Straßenfront des dazugehörigen gastronomischen Betriebes entspricht. Ausnahmen in besonderen räumlichen Situationen (z. B. Fußgängerzone, verkehrsberuhigte Bereiche) sind im Einzelfall möglich, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (ausreichende Breite für die Bewegung von Passanten, Anlieferungsverkehr und Rettungsfahrzeugen) nicht beeinträchtigt wird. Es muss aber ein räumlicher Bezug zum Gastronomiebetrieb vorhanden sein.</p> <p>(2) Die Möblierungselemente sind pro Gewerbeeinheit einheitlich und aufeinander abgestimmt zu gestalten.</p> <p>(3) Bei der Materialwahl sind vorrangig natürliche Materialien aus Metall, Holz und pflanzlichen Faserstoffen, Glas zu verwenden. Teilelemente aus</p>	<p>(2) Die Möblierungselemente (Tische, Stühle, Bänke, Barhocker und Stehtische) sind möglichst einheitlich zu gestalten.</p>	<p>Möglichkeit unterschiedlicher Möblierung, z.B. Stühle Bänke</p>
--	--	---	--

<p>Teilelemente aus Kunststoff sind nur in Kombination mit den oben genannten Materialien zulässig.</p> <p>(4) Reine Kunststoffmöbel, wie z. B. Monoblock-Kunststoffmöbel und typische Bierzeltgarnituren sind nicht zulässig. Jedoch können im Einzelfall hochwertige reine Kunststoffmöbel nach Abstimmung mit der Verwaltung zugelassen werden.</p> <p>(5) Bei der Farbgebung darf die jeweilige der Gewerbeinheit zugeordnete Fassade in ihrer stadträumlichen Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Grelle, leuchtende und/oder sehr dominant wirkende Farben sind unzulässig.</p> <p>(6) Möblierungselemente dürfen keinen Werbeaufdruck haben.</p> <p>(7) Tresen, Kissenboxen u. ä. Elemente sind unzulässig. Eine befristete Aufstellung zu besonderen Anlässen kann zugelassen werden.</p>	<p>Kunststoff dürfen die Möblierung nicht prägen.</p> <p>(4) Reine Kunststoffmöbel sind nicht zulässig.</p> <p>(5) Bei der Farbgebung darf die jeweilige der Gewerbeinheit zugeordnete Fassade in ihrer stadträumlichen Wirkung nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(6) Möblierungselemente dürfen nur dezente Werbeelemente tragen.</p> <p>(7) Eine befristete Aufstellung von mobilen Tresen kann aus besonderem Anlass zugelassen werden.</p>	<p>(7) Für Tresen, Kissenboxen u.ä. Elemente gilt eine Anzeigepflicht. Eine befristete Aufstellung von mobilen Tresen von bis zu 3 Tagen zu besonderen Anlässen oder Veranstaltungen ist gestattet.</p>	<p>Dezenter Werbeaufdruck oder ins Holz gefräst</p> <p>Möglichkeit mobilen Tresen aufzustellen, für Veranstaltungen und bestimmte Dauer zB 3 Tage</p>
--	--	---	---

<p>5.2 Warenträger und -auslagen</p> <p>Warenträger und -auslagen des Einzelhandels können bei Häufung und aufdringlicher Präsentation eine Behinderung des Fußgängerverkehrs im öffentlichen Straßenraum darstellen. Eine zu große Vielfältigkeit und Ungeordnetheit der Warenpräsentation führt zu einer Reizüberflutung und somit auch zu gestalterischen Beeinträchtigungen. Gerade in städtebaulich sensiblen Bereichen beeinflussen Warenauslagen die Atmosphäre entscheidend in Richtung „hochwertig“ oder „billig“. Durch Regelungen zur Flächeninanspruchnahme und Gestaltung soll gewährleistet werden, dass alle Geschäfte die Möglichkeit der Warenpräsentation haben, ohne dass die Warenauslagen ausufern bzw. nahtlos ineinander übergehen. Sie sollen nicht durch ihre bloße Menge die vorhandenen stadtgestalterischen Qualitäten</p>	<p>5.2 Warenträger und -auslagen</p> <p>Warenträger und -auslagen des Einzelhandels können bei Häufung und aufdringlicher Präsentation eine Behinderung des Fußgängerverkehrs im öffentlichen Straßenraum darstellen. Eine zu große Vielfältigkeit und Ungeordnetheit der Warenpräsentation führt zu einer Reizüberflutung und somit auch zu gestalterischen Beeinträchtigungen. Gerade in städtebaulich sensiblen Bereichen beeinflussen Warenauslagen die Atmosphäre entscheidend. Durch Regelungen zur Flächeninanspruchnahme und Gestaltung soll gewährleistet werden, dass alle Geschäfte die Möglichkeit der Warenpräsentation haben, ohne dass sie die vorhandenen stadtgestalterischen Qualitäten überdecken und zum stadtraumprägenden Element werden.</p>		

überdecken und zum stadtraumprägenden Element werden.

Definition

Als Warenträger und -auslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen, z. B. Warentische diverser Art, Warengestelle, -stände und -stellagen, Warenautomaten, Warenkörbe, Verkaufstische, Vitrinen, Schaukästen, Kleiderstände, Schütten, Obst- und Gemüseauslagen, Markttische, Wühl tische, Möbelausstellungen und Paletten.

Festlegungen / Anforderungen

(1) Warenträger und -auslagen sind nur in einer hochwertigen Ausführung zulässig.

(2) Pro Gewerbestandort sind nur zwei Typen von Warenträgern und -auslagen zulässig (z. B. Warentisch u. Kleiderstände), die im Material und Farbgebung aufeinander abgestimmt sind. Bei der Farbgestaltung der Elemente für die Warenträger und auslagen sind grelle Farbtöne unzulässig.

Definition

Als Warenträger und -auslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen, z. B. Warentische diverser Art, Warengestelle, -stände und -stellagen, Warenautomaten, Warenkörbe, Verkaufstische, Vitrinen, Schaukästen, Kleiderstände, Schütten, Obst- und Gemüseauslagen, Markttische, Wühl tische, Möbelausstellungen und Paletten.

Festlegungen / Anforderungen

(1) Warenträger und -auslagen sind nur in einer hochwertigen Ausführung zulässig.

(2) Pro Gewerbestandort sind nur Warenträger und -auslagen zulässig, die im Material und Farbgebung aufeinander abgestimmt sind. Bei der Farbgestaltung der Elemente für die Warenträger und auslagen sind dezente Farbtöne zu verwenden.

(3) Für Warenträger und -auslagen darf nur die öffentliche Fläche in

<p>(3) Für Warenträger und -auslagen darf nur die öffentliche Fläche in Anspruch genommen werden, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen Gewerbebetriebs entspricht. Warenträger und -auslagen dürfen sich max. über die halbe Ladenfrontlänge erstrecken, um die Sichtbarkeit der Schaufenster und den Zugang des Ladenlokals zu gewährleisten. Der notwendige Zugangsbereich ist freizuhalten.</p> <p>(4) Einfahrten, Haus- und Geschäftseingänge sind grundsätzlich freizuhalten und daher nicht Gegenstand der Bemessungsfläche.</p> <p>(5) Warenträger und -auslagen sind bis zu einer maximalen Tiefe von 2,00 m (gemessen ab der Außenwand) vor den Geschäften zulässig, sofern die städtebauliche Situation (z. B. Fußgängerzone bzw. verkehrsberuhigter Bereich) dies zulässt, notwendige Durchgangsbreiten berücksichtigt werden und verkehrliche Einschränkungen nicht bestehen.</p> <p>(6) Die maximale Höhe von Warenträgern und -auslagen beträgt 1,50 m. Zusätzliche Aufbauten oder Schilder dürfen ebenfalls nicht über dieses Maß hinausragen. Eine</p>	<p>Anspruch genommen werden, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen Gewerbebetriebs entspricht. Warenträger und -auslagen haben die Sichtbarkeit der Schaufenster und den freien Zugang des Ladenlokals zu gewährleisten.</p> <p>(4) Einfahrten, Haus- und Geschäftseingänge sind grundsätzlich freizuhalten und daher nicht Gegenstand der Bemessungsfläche.</p> <p>(5) Warenträger und -auslagen sind bis zu einer maximalen Tiefe von 2,00 m (gemessen ab der Außenwand) vor den Geschäften zulässig, sofern die städtebauliche Situation dies zulässt, notwendige Durchgangsbreiten berücksichtigt werden und verkehrliche Einschränkungen nicht bestehen.</p> <p>(6) Die maximale Höhe von Warenträgern und -auslagen beträgt 1,80 m. Eine Ausnahme von der Höhe kann zugelassen werden, wenn ansonsten eine Präsentation nicht möglich ist.</p>		
---	--	--	--

<p>Ausnahme von der Höhe kann zugelassen werden, wenn die Art der Ware ansonsten eine Präsentation nicht ermöglicht.</p> <p>(7) Warenträger und -auslagen dürfen nicht angestrahlt oder ausgeleuchtet werden.</p> <p>(8) Die Waren sind in einer ansprechenden Art zu präsentieren. Deshalb sind Warenauslagen in Form von Paletten und Kartons unzulässig.</p> <p>(9) Nach Geschäftsschluss und bei Nichtbenutzung sind sämtliche Gegenstände der Warenpräsentation aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.</p>	<p>(7)</p> <p>(8) Die Waren sind in einer ansprechenden Art zu präsentieren. Deshalb sind Warenauslagen in Form von Paletten und Kartons unzulässig.</p> <p>(9) Nach Geschäftsschluss und bei Nichtbenutzung sind sämtliche Gegenstände der Warenpräsentation aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.</p>		
<p>5.3 Mobile Aufsteller, Werbeträger</p> <p>Die Vielfalt mobiler Aufsteller und Werbeträger stellen ein zunehmendes Problem im öffentlichen Straßenraum dar. Sie behindern die Fußgängerströme und nötigen die Passanten in vielen Fällen zum „Slalomlaufen“. Ihre Werbefunktion reduziert zudem aufgrund ihrer Menge soweit, dass sie nur noch als „Verkehrshindernis“ wahrgenommen werden. Ihre Vielfältigkeit stellt eine Überfrachtung des öffentlichen Straßenraumes dar. Die ungeordnete Aufstellung als auch zum Teil die</p>	<p>5.3 Mobile Aufsteller, Werbeträger</p> <p>Die Vielfalt mobiler Aufsteller und Werbeträger kann Fußgängerströme behindern und die eigentliche Werbefunktion reduzieren. Eine ungeordnete Aufstellung als auch zum Teil die Größe wirkt sich störend auf die Wahrnehmung des öffentlichen Straßenraums aus. Der öffentliche Straßenraum soll keine erweiterte Werbefläche darstellen. Eine störende Häufung der Werbung ist auszuschließen. Auch der Sicherheitsaspekt für den Fußgänger-, Fahrrad- und Lieferverkehr,</p>		

<p>Größe wirkt sich störend auf die Wahrnehmung des öffentlichen Straßenraums aus. Der öffentliche Straßenraum stellt keine erweiterte Werbefläche dar. Eine störende Häufung bezüglich Werbung ist auszuschließen. Auch der Sicherheitsaspekt für den Fußgänger-, Fahrrad- und Lieferverkehr, insbesondere bei den größeren Aufstellern und Werbeträgern (hierzu zählen gerade die Werbefahnen/ Beachflags), ist ein weiteres zu berücksichtigendes Kriterium. Aufgrund der mittlerweile zunehmenden Größen von Werbefahnen/ Beachflags kommt es zu Standsicherheitsproblemen. Jedoch ist es nicht Ziel der Stadt hierfür Bodenhülsen vorzuhalten, da der gewerbliche Bereich und damit verbunden auch die Werbung oftmals großen Schwankungen unterliegen. Werbefahnen/ Beachflags stellen auf der einen Seite eine Gefahr für Passanten dar. Auf der anderen Seite kann es bei der Aufstellung in unmittelbarer Nähe der Hausfassaden zu Beschädigungen der Fassaden kommen. Die in der Gestaltungsrichtlinie genannten Festlegungen beziehen sich auf Anzahl, Ort und Art zulässiger Aufsteller. Ziel ist es, die Menge zu reduzieren und durch klare</p>	<p>insbesondere bei den größeren Aufstellern und Werbeträgern, ist ein weiteres zu berücksichtigendes Kriterium. Werbefahnen/ Beachflags stellen auf der einen Seite eine Gefahr für Passanten dar. Auf der anderen Seite kann es bei der Aufstellung in unmittelbarer Nähe der Hausfassaden zu Beschädigungen der Fassaden kommen. Die in der Gestaltungsrichtlinie genannten Festlegungen beziehen sich auf Anzahl, Ort und Art zulässiger Aufsteller. Ziel ist es, die Menge zu reduzieren und durch klare Begrenzungen der Größe der Vielfältigkeit Grenzen zu setzen. Die direkte räumliche Zuordnung der Aufsteller zu einem Betrieb dient der Ordnung im Straßenraum und erleichtert dem Passanten die Zuordnung der Werbebotschaft zum Betrieb. Gleichzeitig wird so die Betriebsidentität gestärkt.</p>		
---	--	--	--

<p>Begrenzungen der Größe der Vielfältigkeit Grenzen zu setzen. Die direkte räumliche Zuordnung der Aufsteller zu einem Betrieb als „Stätte der Leistung“ dient der Ordnung im Straßenraum und erleichtert dem Passanten die Zuordnung der Werbebotschaft zum Betrieb. Gleichzeitig wird so die Betriebsidentität gestärkt.</p> <p><u>Definition</u></p> <p>Als mobile Aufsteller und Werbeträger gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (z. B. Aufsteller in jeglicher Form, Klapptafeln, Hinweisschilder, Menü tafeln, Werbefahnen, Beachflags usw.), die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen. Werbefiguren, Eistüten, Kinderspielgeräte u. ä. sind Sonderformen.</p> <p><u>Festlegungen / Anforderungen</u></p> <p>(1) Je Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetrieb (= „Stätte der Leistung“) ist maximal ein mobiler Aufsteller zulässig. Bei besonderen Anlässen (z. B. zu Geschäftseröffnungen oder Geschäftsjubiläen) kann eine zeitlich</p>	<p><u>Definition</u></p> <p>Als mobile Aufsteller und Werbeträger gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (z. B. Aufsteller in jeglicher Form, Klapptafeln, Hinweisschilder, Menü tafeln, Werbefahnen, Beachflags usw.), die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen. Werbefiguren, Eistüten, Kinderspielgeräte u. ä. sind Sonderformen.</p> <p><u>Festlegungen / Anforderungen</u></p> <p>(1) Je Gewerbebetrieb ist grundsätzlich ein mobiler Aufsteller je Straßenfront zulässig. Bei größeren Sondernutzungsflächen ab 50 qm ist je weitere angefangene 50 qm je ein weiterer Aufsteller zulässig. Bei besonderen Anlässen (z. B. zu Geschäftseröffnungen oder Geschäftsjubiläen) kann eine zeitlich</p>	<p>(1) Je Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetrieb (= „Stätte der Leistung“) sind maximal zwei mobile Aufsteller zulässig. Bei besonderen Anlässen (z. B. zu Geschäftseröffnungen oder Geschäftsjubiläen) kann eine zeitlich befristete erweiterte Erlaubnis erteilt werden.</p>	<p>Hier sollte die Pauschalisierung aufgehoben werden, z.B. pro 50 qm ein Schild usw.</p>
--	--	--	---

<p>befristete erweiterte Erlaubnis erteilt werden.</p> <p>(2) Der mobile Aufsteller darf nur in unmittelbarer Nähe der „Stätte der Leistung“ aufgestellt werden. Daher ist dieser in einem Streifen bis maximal 1 m vor der Außenfassade der Stätte der Leistung aufzustellen.</p> <p>(3) Die maximale Größe von mobilen Aufsteller ist auf das Format DIN A 1 (594 mm x 841 mm) beschränkt. Eine Gesamthöhe von 1,20 m darf nicht überschritten werden.</p> <p>(4) Bewegliche oder sich drehende Aufsteller und sonstige Sonderformen (Werbefahren, Beachflags), die das Stadtbild beeinträchtigen, sind unzulässig. Aufsätze auf Aufstellern sind ebenfalls nicht zulässig.</p> <p>(5) Verankerungen oder das Anketten von mobilen Aufstellern sind unzulässig.</p> <p>(6) Nach Geschäftsschluss sind die mobilen Aufsteller aus dem</p>	<p>befristete erweiterte Erlaubnis erteilt werden.</p> <p>(2) Der mobile Aufsteller darf nur in unmittelbarer Nähe des Gewerbebetriebs aufgestellt werden.</p> <p>(3) Die maximale Größe von mobilen Aufstellern ist auf das Format DIN A 1 (594 mm x 841 mm) beschränkt. Eine Gesamthöhe von 1,80 m darf nicht überschritten werden.</p> <p>(4) Bewegliche oder sich drehende Aufsteller und Werbeträger, die das Stadtbild stark beeinträchtigen, sind unzulässig. Aufsätze auf Aufstellern sind nicht zulässig.</p> <p>(5) Verankerungen oder das Anketten von mobilen Aufstellern sind unzulässig.</p> <p>(6) Nach Geschäftsschluss sind die mobilen Aufsteller aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen, soweit sie nicht gesichert sind.</p>	<p>(2) Der mobile Aufsteller darf nur innerhalb der Fläche der „Stätte der Leistung“ aufgestellt werden.</p> <p>(3) Die maximale Größe von mobilen Aufsteller ist auf das Format DIN A 1 (594 mm x 841 mm) beschränkt. Eine Gesamthöhe von 1,80 m darf nicht überschritten werden.</p> <p>(4) Bewegliche oder sich drehende Aufsteller und sonstige Sonderformen (Werbefahren, Beachflags) sind innerhalb der Fläche der „Stätte der Leistung“ zulässig.</p>	<p>Solange der Aufsteller innerhalb der Terrasse, bleibt freie Hand, wo er steht</p> <p>1,20 nicht mehr haltbar, Vorschlag bis 1,80 m</p> <p>Punkt sollte gestrichen werden, solange innerhalb der gemieteten Fläche, kein Gastronom nimmt sich selbst Tische</p> <p>Punkt streichen, solange der Aufsteller gesichert ist</p>
--	---	--	--

<p>öffentlichen Straßenraum zu entfernen.</p> <p>(7) Sonderformen von Werbefiguren sind nur bis zu einer Höhe von 1,30 m zulässig. Es die sind nur solche Werbefiguren zulässig, die sich konkret auf angebotenen Leistungen beziehen.</p>	<p>(7) Sonderformen von Werbefiguren, die sich konkret auf die angebotenen Leistungen beziehen, sind zulässig, müssen sich aber in das Gesamterscheinungsbild integrieren.</p>		
<p>5.4 Überdachungen</p> <p>Allgemein dienen Überdachungen dem Schutz vor Sonneneinstrahlung oder vor Regen. Hierbei ist zwischen freistehenden und an das Gebäude angebrachten Überdachungen zu unterscheiden. Freistehende Überdachungen stellen wegen ihrer Größe, Höhe und Auskragung in den Straßenraum eine besonders auffällige Sondernutzung dar, welche durch die Form, Größe und Farbgebung auch die Wahrnehmung der historischen Gebäude und deren Fassaden erheblich beeinträchtigen kann. Zudem können sie bei übermäßiger Häufung und einem in Form und Farbe vielfältigem Erscheinungsbild das Straßenbild erheblich negativ beeinflussen. Daher sollen diese einfarbig und ohne Werbeaufdruck sein. Der Ausschluss greller Farbgestaltungen und die Beschränkung der Breiten- und</p>	<p>5.4 Überdachungen</p> <p>Allgemein dienen Überdachungen dem Schutz vor Sonneneinstrahlung oder vor Regen. Hierbei ist zwischen freistehenden und an das Gebäude angebrachten Überdachungen zu unterscheiden. Freistehende Überdachungen stellen wegen ihrer Größe, Höhe und Auskragung in den Straßenraum eine besonders auffällige Sondernutzung dar, welche durch die Form, Größe und Farbgebung auch die Wahrnehmung der historischen Gebäude und deren Fassaden erheblich beeinträchtigen kann. Zudem können sie bei übermäßiger Häufung und einem in Form und Farbe vielfältigem Erscheinungsbild das Straßenbild erheblich negativ beeinflussen. Daher sollen diese einfarbig und ohne dominierenden Werbeaufdruck sein. Der Ausschluss greller Farbgestaltungen und die Beschränkung der Breiten- und</p>		

<p>Tiefenausdehnung zielen auf eine dezente Erscheinung, die eine deutliche Präsenz ermöglicht, ohne in Konkurrenz zu den vielfach historischen Gebäudefassaden zu treten.</p> <p><u>Definition</u></p> <p>Als freistehende Überdachungen gelten sämtliche mobile Konstruktionen, die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen und keine Verbindung zum Gebäude haben. Hierzu zählen z. B. Schirme, Segel, Zelte, Pavillons, freistehende Markisen etc. An die Fassade angebrachte Markisen sind bewegliche und unbewegliche Konstruktionen, die ebenfalls dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen. Hierzu zählen auch Sonnensegel, Baldachine, Vordächer etc. Hinweis: Am Gebäude befestigte Markisen und Vordächer o. ä. werden im § 9 der örtlichen Bauvorschrift „Gestaltungssatzung Altstadt Wismar“ als auch im § 4 der Sondernutzungssatzung geregelt.</p> <p><u>Festlegungen / Anforderungen</u></p> <p>(1) Als freistehende Überdachungen sind ausschließlich Sonnenschirme zulässig.</p>	<p>Tiefenausdehnung zielen auf eine dezente Erscheinung, die eine deutliche Präsenz ermöglicht, ohne in Konkurrenz zu den vielfach historischen Gebäudefassaden zu treten.</p> <p><u>Definition</u></p> <p>Als freistehende Überdachungen gelten sämtliche mobile Konstruktionen, die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen und keine Verbindung zum Gebäude haben. Hierzu zählen z. B. Schirme, Segel, Zelte, Pavillons, freistehende Markisen etc. An die Fassade angebrachte Markisen sind bewegliche und unbewegliche Konstruktionen, die ebenfalls dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen. Hierzu zählen auch Sonnensegel, Baldachine, Vordächer etc. Hinweis: Am Gebäude befestigte Markisen und Vordächer o. ä. werden im § 9 der örtlichen Bauvorschrift „Gestaltungssatzung Altstadt Wismar“ als auch im § 4 der Sondernutzungssatzung geregelt.</p> <p><u>Festlegungen / Anforderungen</u></p> <p>(1) Als freistehende Überdachungen sind ausschließlich Sonnenschirme, Sonnensegel und Baldachine zulässig.</p>		
---	---	--	--

<p>(2) Freistehende Überdachungen in Form von Ampel-Schirmen, Zelten, Plastikplanen, freistehenden Markisen oder Pavillons sind ausgeschlossen. Eine befristete Aufstellung zu besonderen Anlässen kann zugelassen werden.</p> <p>(3) Sonnenschirme dürfen nur direkt über der Sondernutzungsfläche aufgestellt werden. Eine über die Sondernutzungsfläche hinausragende Überdachung (im geöffneten Zustand) ist nicht zulässig.</p> <p>(4) Sonnenschirme müssen einen gegenseitigen Abstand einhalten, um eine Blockwirkung zu vermeiden. Sie sind auf der Sondernutzungsfläche so anzuordnen, dass die einzelnen Schirme in Längs- und Querrichtung jeweils eine Linie bilden.</p> <p>(5) Sonnenschirme dürfen eine maximale Höhe im geöffneten Zustand von 3,50 m nicht überschreiten.</p>	<p>(2) Freistehende Überdachungen in Form von Ampel-Schirmen, Zelten, Plastikplanen, freistehenden Markisen oder Pavillons sind ausgeschlossen. Eine befristete Aufstellung zu besonderen Anlässen kann zugelassen werden.</p> <p>(3) Sonnenschirme, Sonnensegel oder Baldachine dürfen nur direkt über der Sondernutzungsfläche aufgestellt werden. Eine im geöffneten Zustand über die Sondernutzungsfläche hinausragende Überdachung ist nicht zulässig.</p> <p>(4) Sonnenschirme sollen einen gegenseitigen Abstand einhalten, um eine Blockwirkung zu vermeiden, wenn dadurch ihre Sonnenschutzfunktion nicht beeinträchtigt wird. Sie sind auf der Sondernutzungsfläche so anzuordnen, dass die einzelnen Schirme in Längs- und Querrichtung jeweils eine Linie bilden.</p> <p>(5) Sonnenschirme dürfen im geöffneten Zustand eine maximale Höhe von 4 m nicht überschreiten.</p> <p>(6) Bei der Anzahl der Sonnenschirme und der Auswahl der Schirmgröße und</p>	<p>ersatzlos streichen</p> <p>(5) Sonnenschirme dürfen eine maximale Höhe im geöffneten Zustand von 5,00 m nicht überschreiten.</p>	<p>Streichen, durch den Abstand kommt wieder Sonne auf die Tische, die dazwischen stehen</p> <p>Je nach Schirmgröße nicht möglich, Wunsch Erweiterung auf 4 m</p>
---	---	---	---

<p>(6) Bei der Anzahl der Sonnenschirme und der Auswahl der Schirmgröße und -form darf die zugeordnete Fassade in ihrer stadträumlichen Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Zudem sind die max. zulässige Größe des Sonnenschirmes und die Anzahl der Sonnenschirme von der Größe der Sondernutzungsfläche und von der städtebaulichen Situation abhängig. Die abschließende Anzahl, Größe und Form ist daher mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.</p> <p>(7) Sofern der Punkt (6) erfüllt ist, dürfen runde Sonnenschirme einem maximalen Durchmesser von 5,00 m haben. Quadratische/rechteckige Sonnenschirme dürfen eine Kantenlänge von 5,00 m nicht überschreiten.</p> <p>(8) Aus sicherheitstechnischen Gründen sollen großformatige Sonnenschirme verankert werden, sofern die städtebauliche Situation dies zulässt. Die Verwendung von Bodenhülsen bedarf der Genehmigung des Baulastträgers als auch einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung mit dem Baulastträger und ist separat abzustimmen.</p>	<p>-form darf die zugeordnete Fassade in ihrer stadträumlichen Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Zudem sind die max. zulässige Größe des Sonnenschirmes und die Anzahl der Sonnenschirme von der Größe der Sondernutzungsfläche und von der städtebaulichen Situation abhängig. Die abschließende Anzahl, Größe und Form ist daher mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.</p> <p>(7) Sofern der Punkt (6) erfüllt ist, dürfen runde Sonnenschirme einem maximalen Durchmesser von 7,00 m haben. Quadratische/rechteckige Sonnenschirme dürfen eine Kantenlänge von 7,00 m nicht überschreiten.</p> <p>(8) Aus sicherheitstechnischen Gründen sollen großformatige Sonnenschirme verankert werden, sofern die städtebauliche Situation dies zulässt. Die Verwendung von Bodenhülsen bedarf der Genehmigung des Baulastträgers als auch einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung mit dem Baulastträger und ist separat abzustimmen.</p> <p>(9) Pro Gewerbestandort sind nur Überdachungen, wie Markise bzw. freistehende Überdachung zulässig,</p>	<p>(7) Sofern der Punkt (6) erfüllt ist, dürfen runde Sonnenschirme einem maximalen Durchmesser von 7,00 m haben. Quadratische/rechteckige Sonnenschirme dürfen eine Kantenlänge von 7,00 m nicht überschreiten.</p>	<p>Anpassung auf 7m, es gibt mittlerweile stabile Schirme, die wesentlich größer sind und mehr Fläche abdecken</p> <p>Solange es farblich passt, sollte die Freiheit bestehen, sowohl Markise als auch Schirme in</p>
---	---	--	---

<p>(9) Pro Gewerbestandort ist nur ein Typ Markise bzw. freistehende Überdachung zulässig. Diese sind in Farb- und Formgebung aufeinander abzustimmen. Bei Sonnenschirmen ist nur ein Schirmtyp/Fabrikat zu verwenden.</p> <p>(10) Für die Bespannung sind nur textile, helle und einfarbige Stoffe zu verwenden. Grelle Farben sind unzulässig. Die Farbe ist auf die Gebäudefarbe und die Umgebung abzustimmen. Die stadträumliche Wirkung darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(11) Volants sind bis maximal 15 cm Höhe zulässig.</p> <p>(12) Werbeaufdrucke und/ oder Produktwerbung sind nur am Volant zulässig.</p> <p>(13) Die bestehenden Überdachungen und Markisen können mit einer Frist von 3 Jahren weitergenutzt werden und in ihrer jeweiligen Art instandgehalten werden. Veränderungen und Erneuerungen unterliegen jedoch dieser Sondernutzungssatzung.</p>	<p>die in Farb- und Formgebung aufeinander abgestimmt sind. Bei Sonnenschirmen ist nur ein Schirmtyp/Fabrikat zu verwenden.</p> <p>(10) Für die Bespannung sind nur textile, helle, dezente und einfarbige Stoffe zu verwenden. Die Farbe ist auf die Gebäudefarbe und die Umgebung abzustimmen. Die stadträumliche Wirkung darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(11) Volants sind bis maximal 15 cm Höhe zulässig.</p> <p>(12) Werbeaufdrucke und/ oder Produktwerbung sind nur am Volant zulässig.</p> <p>(13) Die bestehenden Überdachungen und Markisen können mit einer Frist von 3 Jahren weitergenutzt werden und in ihrer jeweiligen Art instandgehalten werden. Veränderungen und Erneuerungen unterliegen jedoch dieser Sondernutzungssatzung.</p>	<p>ersatzlos streichen</p>	<p>unterschiedlicher Art zu verwenden</p> <p>Kleine Aufdrucke sollten zugelassen werden. Entweder Eigenwerbung oder einheitlich z.B. Brauerei</p>
---	--	----------------------------	---

<p>5.5 Einfriedungen und Pflanzgefäße</p> <p>Pflanzgefäße bzw. Begrünungselemente in Form von Pflanzkübel/ Pflanztöpfen, dienen der Auflockerung des Straßenbildes und sind in Maßen erwünscht. Problematisch werden sie dann, wenn sie als Abgrenzung/Einfriedung und Sichtschutz oder bei gehäuftem und überdimensioniertem Auftreten den öffentlichen Straßenraum „als Vorgarten privatisieren“. Der insbesondere durch die geschützten Baufluchten und Raumkanten begrenzte öffentliche Straßenraum wird dadurch mit Pflanzgefäßen verstellt, optisch eingeengt und verliert somit an Offenheit und Übersichtlichkeit. Dies gilt auch für andere Formen von Einfriedungen. Ziel ist es, dass die Offenheit des Straßenraums und somit das historische Stadtbild erlebbar bleibt.</p> <p><u>Definition</u></p> <p>Einfriedungen sind sämtliche Vorrichtungen und Objekte in jeder Ausführung (z. B. Zäune, Geländer, durchgehende Bepflanzungen, hängende Tücher und Absperrbänder, Kordeln, Palisaden, Sichtschutz,</p>	<p>5.5 Einfriedungen und Pflanzgefäße</p> <p>Pflanzgefäße bzw. Begrünungselemente in Form von Pflanzkübel/ Pflanztöpfen, dienen der Auflockerung des Straßenbildes und sind in Maßen erwünscht. Problematisch werden sie dann, wenn sie als Abgrenzung/Einfriedung und Sichtschutz oder bei gehäuftem und überdimensioniertem Auftreten den öffentlichen Straßenraum „als Vorgarten privatisieren“. Der insbesondere durch die geschützten Baufluchten und Raumkanten begrenzte öffentliche Straßenraum wird dadurch mit Pflanzgefäßen verstellt, optisch eingeengt und verliert somit an Offenheit und Übersichtlichkeit. Dies gilt auch für andere Formen von Einfriedungen. Ziel ist es, dass die Offenheit des Straßenraums und somit das historische Stadtbild erlebbar bleibt.</p> <p><u>Definition</u></p> <p>Einfriedungen sind sämtliche Vorrichtungen und Objekte in jeder Ausführung (z. B. Zäune, Geländer, durchgehende Bepflanzungen, hängende Tücher und Absperrbänder, Kordeln, Palisaden, Sichtschutz,</p>		

<p>Windschutz etc.), die einer Abgrenzung einer Fläche dienen und somit den öffentlichen Straßenraum unterteilen. Pflanzgefäße und Einfriedungen sind sämtliche Vorrichtungen und Objekte in jeder Ausführung (z. B. Kübel, Töpfe etc.), die der Aufnahme von Pflanzen dienen.</p> <p><u>Festlegungen / Anforderungen</u></p> <p>(1) Abgrenzungen/ Einfriedungen von Sondernutzungsflächen durch Vorrichtungen und Objekte in jeder Ausführung (z. B. Zäune, Geländern, Kordeln, Begrünungselementen o. ä.) sind unzulässig. Ausnahmsweise können Einfriedungen seitlich von Gastronomiebetrieben aus Gründen der Verkehrssicherheit bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m zugelassen werden, wenn die Sondernutzungsfläche an eine Fahrbahn oder Einfahrt grenzt. Ausnahmsweise zulässige Einfriedungen dürfen nicht aus farbigem Kunststoff bestehen, nicht blickdicht gestaltet sein und keine Werbung tragen. Glasteile können ausnahmsweise zurückhaltend mit dem Logo oder mit der Bezeichnung der Stätte der Leistung transparent beschriftet werden. Die genaue</p>	<p>Windschutz etc.), die einer Abgrenzung einer Fläche dienen und somit den öffentlichen Straßenraum unterteilen. Pflanzgefäße und Einfriedungen sind sämtliche Vorrichtungen und Objekte in jeder Ausführung (z. B. Kübel, Töpfe etc.), die der Aufnahme von Pflanzen dienen.</p> <p><u>Festlegungen / Anforderungen</u></p> <p>(1) Abgrenzungen/ Einfriedungen von Sondernutzungsflächen durch Vorrichtungen und Objekte in jeder Ausführung (z. B. Zäune, Geländer, Kordeln, Begrünungselemente o. ä.) sind unzulässig. Ausnahmsweise können Einfriedungen seitlich von Gastronomiebetrieben aus Gründen der Verkehrssicherheit bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m zugelassen werden, wenn die Sondernutzungsfläche an eine Fahrbahn oder Einfahrt grenzt. Ausnahmsweise zulässige Einfriedungen dürfen nicht aus farbigem Kunststoff bestehen, nicht blickdicht gestaltet sein und keine Werbung tragen. Glasteile können ausnahmsweise zurückhaltend mit dem Logo oder mit der Bezeichnung der Stätte der Leistung transparent beschriftet werden. Die genaue</p>		
--	--	--	--

<p>Als Pflanzgefäße sind Ton-, Metall-, Kunststoff- oder Korbgefäße zulässig. Pflanzgefäße mit Werbeaufschriften sind unzulässig.</p> <p>(6) Verbindungen zwischen Begrünungselementen sind nicht erlaubt.</p>	<p>Kunststoff- oder Korbgefäße zulässig. Pflanzgefäße mit Werbeaufschriften sind unzulässig.</p> <p>(6) Verbindungen zwischen Begrünungselementen sind nur erlaubt, soweit ausreichend Fluchtwege von 1 m Breite eingehalten sind.</p>		
<p>5.6 Bodenbeläge und Podeste</p> <p>Bodenbeläge und Podeste demonstrieren ähnlich wie Abgrenzungen einen privaten Anspruch auf die öffentliche Fläche. Sie widersprechen grundsätzlich dem Charakter der Straße als öffentlicher Raum. Auch beeinträchtigen sie das Erscheinungsbild des öffentlichen Straßenraumes auf Grund ihrer räumlichen Wirkung.</p> <p><u>Definition</u></p> <p>Hierunter fallen alle Arten zusätzlicher Elemente, die flächig auf dem Boden liegen und der jeweiligen Fläche einen</p>	<p>5.6 Bodenbeläge und Podeste</p> <p>Bodenbeläge und Podeste demonstrieren ähnlich wie Abgrenzungen einen privaten Anspruch auf die öffentliche Fläche. Sie widersprechen grundsätzlich dem Charakter der Straße als öffentlicher Raum. Sie können das Erscheinungsbild des öffentlichen Straßenraumes auf Grund ihrer räumlichen Wirkung beeinträchtigen.</p> <p><u>Definition</u></p> <p>Hierunter fallen alle Arten zusätzlicher Elemente, die flächig auf dem Boden liegen und der jeweiligen Fläche einen</p>		

<p>eigenen Charakter verleihen (z. B. Beplankungen, Teppiche, Matten, Fußabtreter, Podeste, liegende Werbeanlagen).</p> <p><u>Festlegungen / Anforderungen</u></p> <p>Bodenbeläge wie Beplankungen, Teppiche, Matten, Fußabtreter, Podeste, liegende Werbeanlagen etc. sind unzulässig. Ausnahmsweise können einfarbige Bodenbeläge befristet zu besonderen Anlässen (z. B. Geschäftseröffnung) zugelassen werden.</p>	<p>eigenen Charakter verleihen (z. B. Beplankungen, Teppiche, Matten, Fußabtreter, Podeste, liegende Werbeanlagen).</p> <p><u>Festlegungen / Anforderungen</u></p> <p>Bodenbeläge wie Beplankungen, Teppiche, Matten, Fußabtreter, Podeste, liegende Werbeanlagen etc. sind unzulässig. Ausnahmsweise können einfarbige Bodenbeläge befristet zu besonderen Anlässen (z. B. Geschäftseröffnung) zugelassen werden.</p>		
<p>5.7 private Fahrradständer</p> <p><u>Definition:</u></p> <p>Alle privat im öffentlichen Straßenraum aufgestellten Elemente, die dem Abstellen von Fahrrädern dienen.</p> <p><u>Festlegungen/Anforderungen</u></p> <p>(1) Private Fahrradständer im öffentlichen Straßenraum sind zulässig, soweit stadtgestalterische verkehrstechnische und Belange nicht entgegenstehen. Die Genehmigung setzt neben den örtlichen Möglichkeiten auch ein öffentliches Interesse sind voraus. Grundsätzlich sind notwendige Fahrradabstellplätze gemäß § 49 LBauO M-V auf dem</p>	<p>5.7 private Fahrradständer</p> <p><u>Definition:</u></p> <p>Alle privat im öffentlichen Straßenraum aufgestellten Elemente, die dem Abstellen von Fahrrädern dienen.</p> <p><u>Festlegungen/Anforderungen</u></p> <p>(1) Private Fahrradständer im öffentlichen Straßenraum sind zulässig, soweit stadtgestalterische verkehrstechnische und Belange nicht entgegenstehen. Die Genehmigung setzt neben den örtlichen Möglichkeiten auch ein öffentliches Interesse sind voraus. Grundsätzlich sind notwendige Fahrradabstellplätze gemäß § 49 LBauO M-V auf dem</p>		

<p>Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert werden muss.</p> <p>(2) In den zugelassen Ausnahmefällen dürfen Fahrradständer lediglich in Edelstahl oder anthrazit lackiert ausgeführt bzw. der vorherrschenden Farbgebung aus der Umgebung angepasst sein. Pro Gewerbestandort darf max. ein mobiler Fahrradständer aufgestellt werden. Sowohl die Größe des Fahrradständers als auch der Aufstellungsort sind von der örtlichen Situation abhängig. Der Aufstellungsort ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.</p> <p>(3) Fahrradständer dürfen nicht als Werbeträger zweckentfremdet werden. Es muss ein angemessenes Verhältnis zwischen geschaffener Abstellfläche und Werbefläche eingehalten werden.</p> <p>(4) Zusätzliche fest installierte Fahrradbügel bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Hansestadt Wismar.</p>	<p>Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert werden muss.</p> <p>(2) In den zugelassen Ausnahmefällen dürfen Fahrradständer lediglich in Edelstahl oder anthrazit lackiert ausgeführt bzw. der vorherrschenden Farbgebung aus der Umgebung angepasst sein. Pro Straßenfront eines Gewerbestandortes darf max. ein mobiler Fahrradständer aufgestellt werden. Sowohl die Größe des Fahrradständers als auch der Aufstellungsort sind von der örtlichen Situation abhängig. Der Aufstellungsort ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.</p> <p>(3) Fahrradständer dürfen nur mit dezenter untergeordneter Werbung versehen werden. Es muss ein angemessenes Verhältnis zwischen geschaffener Abstellfläche und Werbefläche eingehalten werden.</p> <p>(4) Zusätzliche fest installierte Fahrradbügel bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Hansestadt Wismar.</p>		
<p>5.8 Heizstrahler</p>	<p>5.8 Heizstrahler</p>		

<p>Heizstrahler (sog. Heizpilze) werden im Rahmen der gastronomischen Außenbestuhlung gern als zusätzliche Wärmequelle von den Gewerbetreibenden aufgestellt. Jedoch stehen insbesondere gasbetriebene Anlagen in der Kritik, da sie nicht sehr umweltfreundlich sind. Auch die Wahrnehmung des öffentlichen Straßenraumes kann aufgrund ihrer Größe, Form und Anzahl beeinträchtigt werden. Zudem können sie bei übermäßiger Häufung und einem in Form und Farbe vielfältigem Erscheinungsbild das Straßenbild erheblich negativ beeinflussen.</p> <p><u>Definition:</u></p> <p>Ein Heizstrahler ist eine Anlage zur Erzeugung von Strahlungswärme im Freien.</p> <p><u>Festlegungen/Anforderungen</u></p> <p>(1) Als Heizstrahler sind immissionsarme, handelsübliche und zertifizierte Geräte zu verwenden.</p> <p>(2) Vordringlich sind Sonnenschirm-Heizstrahler zu verwenden. Andere Arten von Heizstrahlern sind nur zulässig, wenn die städtebauliche Situation dies erlaubt.</p>	<p>Heizstrahler (sog. Heizpilze) werden im Rahmen der gastronomischen Außenbestuhlung gern als zusätzliche Wärmequelle von den Gewerbetreibenden aufgestellt. Jedoch stehen insbesondere gasbetriebene Anlagen in der Kritik, da sie nicht sehr umweltfreundlich sind. Auch die Wahrnehmung des öffentlichen Straßenraumes kann aufgrund ihrer Größe, Form und Anzahl beeinträchtigt werden. Zudem können sie bei übermäßiger Häufung und einem in Form und Farbe vielfältigem Erscheinungsbild das Straßenbild erheblich negativ beeinflussen.</p> <p><u>Definition:</u></p> <p>Ein Heizstrahler ist eine Anlage zur Erzeugung von Strahlungswärme im Freien.</p> <p><u>Festlegungen/Anforderungen</u></p> <p>(1) Als Heizstrahler sind immissionsarme, handelsübliche und zertifizierte Geräte zu verwenden.</p> <p>(2) Vordringlich sind Sonnenschirm-Heizstrahler zu verwenden. Andere Arten von Heizstrahlern sind nur zulässig, wenn die städtebauliche Situation dies erlaubt.</p>		
---	---	--	--

<p>(3) Pro Gewerbeeinheit ist ein einheitlicher Typ zu Grunde zu legen.</p> <p>(4) Die Anzahl ist auf ein Minimum zu beschränken und abhängig von der Größe der Sondernutzungsfläche. Die Genehmigung erfolgt daher immer im Einzelfall.</p> <p>(5) Bei der Farbgebung darf die jeweilige der Gewerbeeinheit zugeordnete Fassade in ihrer stadträumlichen Wirkung nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>(3) Pro Gewerbeeinheit ist ein einheitlicher Typ zu Grunde zu legen.</p> <p>(4) Die Anzahl ist auf ein Minimum zu beschränken und abhängig von der Größe der Sondernutzungsfläche. Die Genehmigung erfolgt daher immer im Einzelfall.</p> <p>(5) Bei der Farbgebung darf die jeweilige der Gewerbeeinheit zugeordnete Fassade in ihrer stadträumlichen Wirkung nicht beeinträchtigt werden.</p>		
<p>5.9 mobile Verkaufs-, Imbiss- und Ausschankleinrichtungen, Straßenüberspanner</p> <p>Mobile Info-, Verkaufs-, Imbiss- und Ausschankleinrichtungen in jeglicher Art und Ausführung und Straßenüberspanner beeinträchtigen auf Grund ihrer räumlichen Wirkung sowohl das Erscheinungsbild des öffentlichen Straßenraumes, als auch das Stadtbild. Sie sind daher grundsätzlich unzulässig. Lediglich im Rahmen von Veranstaltungen, Promotionaktionen und Stadtfesten können mobile Info-, Verkaufs-, Imbiss- und Ausschankleinrichtungen befristet gestattet werden. Straßenüberspanner sind ausnahmsweise im Rahmen des</p>	<p>5.9 mobile Verkaufs-, Imbiss- und Ausschankleinrichtungen, Straßenüberspanner</p> <p>Mobile Info-, Verkaufs-, Imbiss- und Ausschankleinrichtungen in jeglicher Art und Ausführung und Straßenüberspanner beeinträchtigen auf Grund ihrer räumlichen Wirkung sowohl das Erscheinungsbild des öffentlichen Straßenraumes, als auch das Stadtbild. Sie sind daher grundsätzlich unzulässig. Lediglich im Rahmen von Veranstaltungen, Promotionsaktionen und Stadtfesten können mobile Info-, Verkaufs-, Imbiss- und Ausschankleinrichtungen befristet gestattet werden. Straßenüberspanner sind ausnahmsweise im Rahmen des</p>		

Baustellenmanagements bei Straßenbaumaßnahmen und als Hinweis für städtische Veranstaltungen befristet zulässig.	Baustellenmanagements bei Straßenbaumaßnahmen und als Hinweis für städtische Veranstaltungen befristet zulässig.		
--	--	--	--